

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Betriebsausschuss Informatik-Betrieb Bielefeld</b>	29.09.2009	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	29.09.2009	öffentlich
<b>Hauptausschuss</b>	08.10.2009	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.10.2009	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Abschluss einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines Einheitlichen Ansprechpartners in OWL im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR)**

#### Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes über die Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen wird die Verwaltung beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

#### Begründung:

Die Ende des Jahres 2006 in Kraft getretene EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) soll nach dem Willen der EU durch die Förderung der wirtschaftlichen Integration Europa zu einem der führenden Wirtschaftsräume werden lassen. Die Richtlinie zielt daher darauf ab, bürokratische Hindernisse abzubauen, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Die Mitgliedsstaaten haben die Richtlinie bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen.

#### **1. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie**

Die Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedsstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden. Der Begriff der „Dienstleistung“ umfasst dabei jede von Artikel 50 des Vertrags erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Allerdings gibt es zahlreiche in der Richtlinie bestimmte Ausnahmen (wie etwa nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Gesundheitsdienstleistungen).

Die Richtlinie enthält eine Vielzahl von Regelungen, die zu Gunsten der Dienstleistungserbringer Vereinfachungen herbeiführen sollen, im gesamten Binnenmarkt ihre Dienstleistungen anzubieten und zu erbringen:

- Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Verfahrensvereinfachung
- Erleichterung der Nachweise / Prinzip der gegenseitigen Anerkennung
- Einrichtung sog. „einheitliche Ansprechpartner“
- Elektronische Verfahrensabwicklung
- Genehmigungsregelungen

Von besonderer Bedeutung für die Umsetzung ist dabei die Errichtung sogenannter „Einheitlicher Ansprechpartner“. Über diese soll zukünftig insbesondere sichergestellt werden, dass Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder Berufsorganisationen und die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine einheitliche Stelle abwickeln können. Zudem haben die einheitlichen Ansprechpartner alle wesentlichen Informationen vorzuhalten, die für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen von Belang sind. Werden Anträge über den einheitlichen Ansprechpartner gestellt, führt dies zukünftig dazu, dass die beantragte Genehmigung nach Ablauf einer in der Regel 3-monatigen Bearbeitungszeit als erteilt gilt. Die Inanspruchnahme des einheitlichen Ansprechpartners wird gebührenpflichtig sein.

Die Schaffung der einheitlichen Ansprechpartner berührt dabei nicht bestehende Zuständigkeiten und Befugnisse der jeweiligen Behörden. Dies setzt zukünftig eine enge Zusammenarbeit zwischen dem einheitlichen Ansprechpartner und den zuständigen Stellen voraus.

Die Verpflichtung, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können, wird auch für die Stadtverwaltung Bielefeld langfristig von besonderer Bedeutung sein.

## **2. Die geplante Umsetzung in Nordrhein-Westfalen und in Ostwestfalen-Lippe**

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, mit dem den Kreisen und kreisfreien Städte die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners mit der Maßgabe zugewiesen werden sollen, dass maximal 18 Einheitliche Ansprechpartner eingerichtet werden. Damit dies erreicht werden kann, sollen die Kreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen, durch die ein Partner die Aufgabe der anderen übernimmt. Die Kammern sollen beteiligt werden. Sollte die Zahl von maximal 18 Ansprechpartnern überschritten werden, tritt das Gesetz nicht in Kraft, was zur Folge hätte, dass dieses durch das Land oder eine sonstige vom Land zu bestimmende Stelle zu vollziehen wäre.

Zudem hat das Land ein Gesetz zur Änderung von verfahrens-, zustellungs- und gebührenrechtlichen Regelungen verabschiedet, mit dem die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden sollen. Um die Abwicklung der Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner zu ermöglichen, wird insbesondere als neue Verfahrensart das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ eingeführt.

Nach einer entsprechenden Moderation durch die Bezirksregierung Detmold wurde zunächst Einigkeit darüber erzielt, dass die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden sollen und dass für Ostwestfalen-Lippe nur ein einheitlicher Ansprechpartner eingerichtet werden soll. Auf der Ebene der Verwaltungen wurde Einigkeit erzielt, dass der Kreis Herford die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übernehmen soll und die technische Umsetzung durch das KRZ Lemgo und den Informatik-Betrieb der Stadt Bielefeld erfolgen soll.

Um die Voraussetzungen für einen Vollzug der EU-Dienstleistungsrichtlinie ab dem 29.12.2009 gewährleisten zu können, wurde die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners für Ostwestfalen-Lippe – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen – mit Wirkung zum 29.12.2009 auf den Kreis Herford übertragen werden, um eine fristgemäße Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie gewährleisten zu können (vgl. § 2 Absatz 1 des Entwurfs).

Um sich auf die Übernahme der Aufgaben vorbereiten zu können, entstehen dem Kreis Herford in diesem Jahr Vorlaufkosten in Höhe von bis zu 100.000 €, die zu gleichen Teilen durch alle Beteiligten getragen werden (§ 6 Absatz 4 des Entwurfs); die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gibt insoweit eine zwischen den Landräten und dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld getroffene Vereinbarung wieder.

Ab dem 29.12. diesen Jahres werden die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners entstehenden Kosten (mit Ausnahme der Kosten, die ab dem Jahr 2010 im Zusammenhang mit dem Betrieb eines web-basierten Ticketsystems für das Antrags- und Fallmanagement entstehen) zur einen Hälfte zu gleichen Teilen (also je ein Siebtel) und zur anderen Hälfte nach der Einwohnerzahl von den Kreisen und der Stadt Bielefeld getragen. Diese Regelung soll nach 2 Jahren mit dem Ziel überprüft werden, diesen Abrechnungsmodus durch einen verursachungsgerechteren Schlüssel oder, soweit ein solcher nicht sachgerecht oder praktikabel sein sollte, durch einen Einwohnerzahlschlüssel zu ersetzen (vgl. § 6 Absatz 1 des Entwurfs). Hintergrund dieser Regelung ist zum Einen die Erwartung, dass die Gebühren die für die Inanspruchnahme des einheitlichen Ansprechpartners entstehenden Kosten nicht werden decken können. Zum Anderen kann derzeit weder die Höhe der Fallzahlen noch die regionale Verteilung der Fallzahlen sicher vorhergesehen werden. Insoweit trägt die für die ersten 2 Jahre geltende Kostenregelung einerseits dem Umstand Rechnung, dass in diesen Jahren auch noch erheblicher, von allen Beteiligten zu tragende Kosten für den Aufbau der Arbeitsstrukturen anfallen werden (daher die Verteilung der Hälfte der Kosten nach Kopfteilen). Andererseits soll über die Verteilung der Hälfte der Kosten nach Einwohnerzahlen bereits die vermutliche regionale Verteilung der eingehenden Verfahren einbezogen werden.

Der Kreis Herford wird im Jahr 2010 zunächst 2 Stellen des gehobenen Dienstes für die Erledigung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners in Ostwestfalen-Lippe bereitstellen. Die Personal- und Sachkosten (ohne die Kosten für die Technik) werden auf einen Betrag von höchstens 100 T€ begrenzt. Die elektronische Verfahrensabwicklung wird durch eine vom KRZ Lemgo und dem Informatikbetrieb Bielefeld entwickelte technische Lösung sichergestellt werden. Dabei werden die Kreise zunächst ein web-basiertes Ticketsystem des KRZ Lemgo und die Stadt Bielefeld ein im Rahmen ihres Projekts „Virtuelles Rathaus“ entwickeltes umfassendes Antrags- und Fallmanagementsystem einsetzen. Die sich insoweit ergebenden Kosten des Einheitlichen Ansprechpartners (Kreis Herford) für das Jahr 2010 werden auf einen Betrag von jährlich 75.000 € begrenzt.

Die für das Jahr 2010 zu erwartenden Gesamtkosten werden sich somit auf höchstens 175.000 € jährlich belaufen.

Der von der Stadt Bielefeld) zu tragende Anteil dieser Kosten beliefe sich demnach auf 22.400 €, wobei gegen zu rechnende Gebühreneinnahmen des EA noch nicht berücksichtigt sind.

Damit die delegierenden Vereinbarungspartner auf Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung einen angemessenen Einfluss haben, soll ein Lenkungsausschuss gebildet werden. Bei allen wichtigen Angelegenheiten bedarf der Kreis Herford der Zustimmung von Zweidritteln der Mitglieder des Lenkungsausschusses (§ 8 Absatz 1 und 2 des Entwurfes).

Um eine dauerhafte und intensive Einbindung der Kammern zu erreichen, wird den Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer ermöglicht, beratende Mitglieder in den Lenkungsausschuss zu entsenden. Um die notwendige Kooperation mit den zuständigen Landesbehörden sicherzustellen, gilt für die Bezirksregierung Detmold Entsprechendes (§ 8 Absatz 3 des Entwurfes).

Der vorliegende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist bereits mit der zuständigen Kommunalaufsicht abgestimmt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Löseke